

3. Ein Design-Fehler in der Normen-Datenbank?

Wer sich am 4. April 1989 in juris einwählte, erhielt mit dem Kommando „info dateien“ die nebenstehende Auskunft:

Wie der abschließende Hinweis zum „Stand“ zeigt, war die (organisatorisch nicht von juris, sondern vom Bundesminister der Justiz zu verantwortende) Auswertung des Bundesgesetzblattes immer noch auf dem Stand vom 29. Dezember 1988.

Wechselte man nun mit „wn“ in die Normendatenbank über, so war dort (was nicht mehr weiter verwundert) der vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte Absatz von § 15 Fernmeldeanlagen-gesetz noch als gültig verzeichnet. Die Abfrage ist im folgenden wiedergegeben, zugleich um zu veranschaulichen, wie man in der Normendatenbank die Geltung einer Norm abfragt.

```
*s fag § 15
SUCHWORTLISTE IN DATEI N
1 FAG § 15 (2)
AUSGABEENDE
*s geltung:heute
SUCHWORTLISTE IN DATEI N
1 FAG § 15 (2)
2 &&GELTUNG:HEUTE (86287)
LOGISCHE VERKNUEPFUNG
002
ANZAHL DER DOKUMENTE: 86287
AUSGABEENDE
```

Die Abfrage „geltung:heute“ erbringt die Gesamtzahl der in der Normendatenbank enthaltenen Dokumente. Eine anschließende logische Verknüpfung führt dann zum Zieldokument (dem heute = Abfragedatum in Geltung stehenden § 15 FAG):

```
*1 lu2
ANZAHL DER DOKUMENTE: 1
AUSGABEENDE
```

Man kann nun das gefundene Normdokument, das als noch in Geltung stehend qualifiziert ist, mit der „t“ (= Text) - Anweisung ausgeben. Am Ende des Normdokuments erhält man dann im Anschluß an den Normtext Fußnoten, die sich mit der Gesetzgebungsgeschichte befassen. Am 4. April lauteten diese wie folgt:

Fußnoten

```
§ 15 Abs. 2 Buchst. c bis e: Eingef. d.
Art. 1 Nr. 2 G v. 27.6.1986 I
948 mWv 5.7.1986
AUSGABEENDE DOKUMENT
```

juris Datenbanken

Name	Inhalt	Dokumente	letzte Änderung
R	Rechtsprechung	290.343	1989-04-01
L	Unselbst. Literatur	265.852	1989-04-03
LS	Selbst. Literatur	25.065	1989-03-23
V	Verwaltungsanweisungen	30.239	1989-04-04
CR	CELEX - Rechtsprechung	5.073	1989-01-19
M	Gesetzesmaterialien	859	1988-10-11
PR	Pressemitteilungen	434	1989-04-03
N	Datenbank Normen des Bundesrechts: ca. 4.100 Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstige Vorschriften (ca. 80% des geltenden Bundesrechts). Der Bundesminister der Justiz hat die Texte festgestellt und bereinigt; er behält sich eine abschließende Prüfung vor. Stand: BGBl. I 1988 Nr. 62 vom 1988-12-29 BAnz. 1989 Nr. 56 vom 1989-03-21		

Inzwischen ist die Normendatenbank in dem hier behandelten Punkt auf dem neuesten Stand. Man muß allerdings die Fußnoten lesen, denn der für nichtig erklärte Passus einer Vorschrift wird nicht aus dem Normdokument entfernt. Zur Veranschaulichung dieses Sachverhalts folgt das Normdokument in der jetzt in der Datenbank enthaltenen Fassung:

DOKUMENT 1, DOKNR 197571, SEITE-NR: 1

FAG § 15
Fassung: 1986-06-27

- (1) Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - a) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,
 - b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Bundespost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt,
 - c) entgegen § 5a Abs. 1 ohne Befugnis die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen ausübt,
 - d) entgegen § 5d Abs. 1 Satz 1 eine Sendeanlage einem anderen überläßt oder
 - e) entgegen § 5e Abs. 1 dort bezeichnete Sendeanlagen herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.
- (3) Handelt der Taeter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag der Deutschen Bundespost verfolgt.

Fußnoten

```
§ 15 Abs. 2 Buchst. c bis e: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 27.6.1986 I
948 mWv 5.7.1986
§ 15 Abs. 2 Buchst. a: Mit GG (100-1) unvereinbar und nichtig, BVerfGE
v. 22.6.1988 I 84 (2 BvR 234/87)
AUSGABEENDE DOKUMENT
```

Eine Forderung zur Konstruktion der Normendatenbank

Aus dem geschilderten Ablauf der Dinge ergibt sich eine einfache Forderung: Wenn eine Norm für nichtig erklärt wird, muß tagesaktuell in der Normendatenbank die Zuschreibung „Nichtigkeit“ erfolgen. Ansonsten klaffen (wie im vorliegenden Fall) Inhalte der Rechtsprechungsdatenbank (wo die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sehr schnell aufgenommen worden war) und der Normendatenbank auseinander. Eine Überforderung der Dokumentationspraxis und der Datenbankpflege resultiert aus diesem Postulat nicht. Die Nichtigerklärungen von Normen sind nicht so häufig, als daß die Einrichtung eines besonderen Arbeitsgangs für diese Fälle zu einem unvermeidbaren Aufwand führen würde. Andererseits sind diese Fälle aber (und das legitimiert die Forderung) so bedeutsam, daß hier alle Möglichkeiten elektronischer Dokumentation auszuschöpfen sind. Geht es doch letztlich und endlich um nichts weniger als die Verhinderung falscher Staatspraxis: Jede Verzögerung bringt die Gefahr mit sich, daß die noch als gültig verzeichnete Norm (unzutreffenderweise) weiterhin angewandt wird. Und schließlich: Bei einem elektronischen Medium darf man sich nie mit einem Zustand zufriedengeben, in dem diese Dokumentationsform in der Aktualität hinter gedruckten Medien zurückliegt. Man könnte deswegen weitergehend sogar die Forderung verfechten, daß für die Datenbank gewissermaßen „aus den Fahnen“ des Bundesgesetzblattes zu arbeiten ist.

mh